

SATZUNG

Magdeburger Stadtmission e.V. vom 27. März 1999 in der Fassung vom 30. September 2021

Der am 22. Juni 1891 gegründete Stadtverein für Innere Mission in Magdeburg hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.12.1976 aufgelöst und danach als unselbständige kirchliche Einrichtung weitergearbeitet. Der Verein gründete sich am 23.02.1991 neu. Als Magdeburger Stadtmission ist der Verein eine juristisch selbständige diakonische Einrichtung des Kirchenkreises Magdeburg.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Magdeburger Stadtmission e.V.“.
- (2) Sein Sitz ist in Magdeburg. Dort ist er im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Die Magdeburger Stadtmission nimmt gemäß dem Auftrag Jesu Christi diakonische Aufgaben wahr. Die Stadtmission weiß sich an Menschen gewiesen, die auf Grund ihrer gesundheitlichen, sozialen oder psychischen Situation einer besonderen Begleitung in Fürsorge, Beratung und Verkündigung bedürfen.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Zweck nach Abs. 1 dienlich sind, kann die Magdeburger Stadtmission auch Gesellschaften oder andere Organisationsformen gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. Andere Mitgliedschaften sind möglich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und gehen bei Auflösung bzw. Nichterfüllbarkeit der satzungsgemäßen Zwecke an den Kirchenkreis Magdeburg.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, Kirchengemeinden, und Kirchenkreise können Mitglied werden, darüber hinaus Gruppierungen und Initiativen, die sich den Zielen der Stadtmission verbunden wissen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes erworben. Dieser hat der Mitgliederversammlung in der Regel zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die als Jahresmindestsumme für Einzelpersonen bzw. juristische Personen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn erhebliche Verstöße gegen die Vereinsinteressen festgestellt werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (7) Der Verein kann einen Freundeskreis einrichten. Im Freundeskreis können Personen mitwirken, die die Interessen der Stadtmission unterstützen wollen ohne Mitglied zu sein.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Er lädt dazu spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit, der Tagesordnung sowie der Beschlussgegenstände schriftlich (per Einschreiben und Rückschein oder in Textform per E-Mail) ein. Die Einladung wird an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte Adresse / E-Mail-Adresse versandt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies fordert.
Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Satzungsänderung bzw. zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Wesentlichen:
 - Wahl des Vorstandes sowie ggf. Regelung der arbeitsvertraglichen Grundlagen mit dem Vorstand,
 - Wahl der Mitglieder der Aufsichtsräte für die Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist und bei denen er ein Aufsichtsratsmandat zu besetzen hat,
 - Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Beschluss über die strategisch relevanten Fragestellungen des Vereins nach Erarbeitung und Vorlage durch den Vorstand,
 - Beschluss über den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan,
 - Beschluss über die Jahresrechnung sowie über die Ergebnisverwendung wie ggf. auch über die Einstellung in Rücklagen,
 - Entlastung des Vorstandes nach Beschluss des Jahresergebnisses sowie Entgegennahme des dazugehörigen Berichts; die Mitgliederversammlung bestimmt die erstellende bzw. prüfende Stelle,
 - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschluss über die Gründung von Gesellschaften oder anderen Organisationsformen nach § 2 Abs. 2 bzw. die Beteiligung an solchen,

- Beschluss über den An-/Verkauf von Immobilien bzw. über die Belastung derselben,
 - Beschluss über Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe,
 - Beschluss über Investitionen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan etatisiert sind, ab einer in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe,
 - Einstellungen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - Beschlussfassungen über Vorlagen des Vorstandes,
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist die Leitung der Stadtmission. Er besteht mindestens aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die einer Gliedkirche der AaK angehören müssen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Hauptamtlich (bezahlt) tätige Mitarbeiter der Gesellschaften des Vereins sind nicht wählbar. -
- (2) Der Vorstand führt die Stadtmission in eigener Verantwortung. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Stadtmission gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenstellung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln und die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er vertritt den Verein und dessen Interessen nach innen und nach außen.
 - Er vertritt die Interessen des Vereins als Gesellschafter in den Gesellschaften, an denen er beteiligt ist.
 - Er beschließt über Einstellungen im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes.
 - Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Er verantwortet alle Planungen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins notwendig sind.
 - Er organisiert die Arbeit der Geschäftsstelle mittels Geschäftsordnung.
 - Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
 - Er hat die Pflicht, der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur laufenden Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand geleitet.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden, indem mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür votieren. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Magdeburg.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Personen-, Dienst- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

- (2) Diese Satzung, von der Gründungsversammlung am 23.02.1991 beschlossen, mit Änderungen vom 28.09.1991, 09.05.1992 und 17.10.1992, wurde in vorstehender Fassung von der Mitgliederversammlung am 27. März 1999 beschlossen, wurde wiederum am 25. Oktober 2002, nochmals am 17.09.2020 und erneut am 30.09.2021 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.